

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 11. Dezember 2007 an den Landrat
betreffend Erteilung des Urner Landrechts an Fejzulahi, Burim, wohnhaft in Erstfeld

Mit Eingabe vom 25. Januar 2005 stellt Herr Fejzulahi, Burim, wohnhaft in Erstfeld, Linden 13, das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechts. Der Gesuchsteller ist serbischer Staatsangehöriger. Die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 des Gesetzes über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) sind erfüllt. Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Migration ist am 4. Juli 2006 erteilt worden. An der Einwohnergemeindeversammlung in Erstfeld vom 21. November 2007 wurde dem Gesuchsteller das Gemeindebürgerrecht von Erstfeld UR zugesichert.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Der Bewerber hat alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt.

und beschliesst,
als Antrag an den Landrat:

1. Fejzulahi, Burim, geboren am 31. März 1989 in Altdorf UR, wird in das Landrecht des Kantons Uri aufgenommen.
2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 500.--, zuzüglich Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Sie wird vom Amt für Justiz in Rechnung gestellt.
3. Die Rechtskraft des Einbürgerungsbeschlusses richtet sich nach dem Gesetz über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121), insbesondere nach dessen Artikel 9.